

**Ordnung für die Diplomprüfung
im Studiengang Volkswirtschaftslehre
an der
Johannes Gutenberg-Universität
Mainz**

Vom 26. Juni 1991

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 22341, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität am Mai 1991 die folgende Neufassung einer Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung für die Diplomprüfung hat der Minister für Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 21. Juni 1991, Az.: 953 Tgb. Nr. 1010/91, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gliederung und Dauer des Studiums,
Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Regelstudienzeit (einschließlich der Diplomprüfung) beträgt acht Semester. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit einer studienbegleitenden Diplomvorprüfung und ein Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird. Die Diplomprüfung setzt sich zusammen aus den Diplomklausuren sowie den mündlichen Diplomprüfungen (1. Teil der Diplomprüfung) und der Diplomarbeit (2. Teil der Diplomprüfung).

(2) Die Diplomprüfung soll vor Beginn des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein. Auf die verbindlichen Fristen in § 13 wird hingewiesen.

(3) In der Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich ein angemessenes Fachwissen angeeignet hat und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und selbständig zu beurteilen vermag.

(4) Studieninhalt und Studienaufbau ergeben sich aus der Studienordnung. Der Studienumfang in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern umfaßt insgesamt etwa 120 Semesterwochenstunden.

(5) Gegenstände der Diplomprüfung und der Diplomvorprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Volkswirtin“ / „Diplom-Volkswirt“ verliehen.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausurarbeiten);
2. mündliche Prüfungen;
3. die Diplomarbeit.

(2) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag.

(3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen (in der Regel nicht mehr als drei Kandidaten) oder als Einzelprüfung entweder vor mindestens zwei Prüfern, oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines oder mehrerer sachkundiger Beisitzer abgelegt. Grundsätzlich wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festlegung der Note hört der Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer oder Beisitzer. Hat einer von ihnen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung oder gegen die Angemessenheit der Note, so sind auf seinen Antrag hin die Bedenken in dem gemäß Absatz 5 anzufertigenden Protokoll festzuhalten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach Abschluß der jeweiligen mündlichen Prüfung ist das Protokoll von den Prüfern und Beisitzern zu unterzeichnen.

(6) Soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen, können bei den mündlichen Prüfungen Studenten der Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nicht jedoch Kandidaten des gleichen Prüfungsabschnitts als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat bei seiner Meldung zur Prüfung der Öffentlichkeit der Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung im Zusammenhang mit der Bewertung der Prüfungsleistung sowie die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Ein Prüfer kann die Anzahl der Zuhörer begrenzen oder einzelne oder sämtliche Zuhörer ausschließen, sofern ein begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung

andernfalls nicht sichergestellt ist.

(8) Die vom Prüfungsausschuß festgelegten Fristen für die Anmeldung zu den Prüfungen sind verbindlich. Die Anmeldefristen werden durch Aushang bekanntgegeben. Eine Zulassung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die erforderlichen Unterlagen innerhalb der Anmeldefrist vorliegen.

(9) Die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen regelt der Prüfungsausschuß.

(10) Die Kandidaten können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluß der Prüfung unterrichten.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung obliegt dem Prüfungsausschuß für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge unter Leitung seines Vorsitzenden.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören alle Professoren und Hochschuldozenten der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Fachbereichs 03 an. Ferner kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren für jedes nicht den Wirtschaftswissenschaften zuzurechnende Prüfungsfach bis zu zwei Prüfer zu weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellen. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professoren und Hochschuldozenten der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Fachbereichs sein. Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses bestellt der Fachbereichsrat aus den Professoren der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens vier Mitglieder des Prüfungsausschusses, die der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Fachbereichs angehören, anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und Prüfungsordnungen und legt die Verteilungen der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Kreis der Personen, die Prüfungsleistungen bewerten, unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den

Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Für die administrativen Aufgaben, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben, insbesondere für die Durchführung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, steht dem Prüfungsausschuß eine Geschäftsstelle (Prüfungsamt) zur Verfügung.

(7) Beschlüsse, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes an einer speziell dafür eingerichteten Stelle mit rechtsverbindlicher Wirkung bekanntgemacht.

§ 5

Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine

(1) Zu Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 HochSchG erfüllen und die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann der Vorsitzende für die Prüfung in einem bestimmten Fach auch einen Prüfer bestellen, der nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist. Dieser Prüfer ist wie ein Mitglied des Prüfungsausschusses an den Prüfungsentscheidungen zu beteiligen.

(2) Für die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung bestellt der Vorsitzende mit Zustimmung des Prüfungsausschusses neben dem Prüfer gemäß Absatz 1 Beisitzer aus dem Kreis der Professoren, Hochschuldozenten und akademischen Mitarbeiter der Johannes Gutenberg-Universität. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festgestellte oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ebenso bestellt er mit Zustimmung des Prüfungsausschusses für die Teilnahme an den mündlichen Diplomprüfungen gemäß § 22 neben dem Prüfer gemäß Absatz 1 Beisitzer die die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen und in verantwortlicher Stellung der privaten oder öffentlichen Wirtschaft tätig sind (Vertreter der Wirtschaftspraxis).

(3) Für die Prüfer und Beisitzer findet § 4 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungstermine und die Namen der Prüfer in der Regel spätestens sechs Tage vor den jeweiligen Terminen durch Aushang bekannt. Nur bei Vorliegen einer zwingenden Notwendigkeit können nach Bekanntgabe der Prüfungstermine durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Änderungen vorgenommen werden.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und einzelne Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität (einschließlich Fernuniversitäten) oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des HRG werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Johannes Gutenberg-Universität Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, soweit mehr als drei Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Fernstudiengängen oder anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Johannes Gutenberg-Universität im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Werden Studien und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuß: Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Von den Prüfern sind für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).

(2) Zur differenzierenden Bewertung kann; die Note für die jeweilige Prüfungsleistung um 0,3 verbessert oder verschlechtert werden. Ergibt sich dabei ein Wert größer 4,0, so lautet die Note „nicht ausreichend“. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note; aus dem arithmetischen Mittel der Noten: der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei bei der Festsetzung der Note nur eine Stelle hinter dem Komma zu berücksichtigen ist. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt sich auf dieser Grundlage ein Wert größer als 4,0, so lautet die Note „nicht ausreichend“.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Bildung der Note einer einzelnen Prüfungsleistung, falls eine Bewertung durch zwei oder mehr Prüfer erfolgt ferner für die Bildung der Gesamtnote in der Diplomvorprüfung und in der Diplomprüfung, im weiteren für, die Festsetzung der Note der Diplomarbeit, der Noten in den einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung und für Prüfungen zum Erwerb der Leistungsnachweise im Rahmen der Diplomvorprüfung.

(5) Sofern im Rahmen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung eine Note im Wege der Notenarithmetik festzusetzen ist, gilt folgende Notenskala:

Bei einem Notenwert von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;
bei einem Notenwert von 1,6 bis 2,5 = gut;
bei einem Notenwert von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
bei einem Notenwert von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
bei einem Notenwert über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 8

Nichtbestehen und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen im Verlauf der Diplomvorprüfung sind den durch Aushang bekanntzugebenden Ergebnislisten für jedes Fach zu entnehmen, wobei die Kandidaten nicht namentlich genannt, sondern nur durch Angabe ihrer Matrikelnummer aufgeführt werden. Die Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung sind in § 12 geregelt, die Wiederholungsfristen in § 13 Abs. 2.

(2) Hat ein Kandidat eine Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(3) Hat ein Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, oder gelten diese Prüfungen als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung , nicht bestanden ist.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt der Kandidat an einer zeitlich: und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er von der betreffenden Prüfung nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftigen Grund zurück, wird dies in Bezug auf die betreffende Prüfung wie eine „nicht ausreichende“ (5 0) Prüfungsleistung bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung oder deren Wiederholung ohne triftigen Grund nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Frist erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Vorlage eines vertrauens oder amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die geltend gemachten Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch eine Täuschungshandlung oder durch das Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird dies in Bezug auf die betreffende Prüfung wie eine „nicht ausreichende“ (5,0) Prüfungsleistung bewertet.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird seine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegen im rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10

Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuß eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Mainz

schriftlich oder zu Protokoll bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Teil B: Diplomvorprüfung

§ 11

Zweck und Gegenstand der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Grundstudium erfolgreich durchgeführt hat und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Kandidaten, die die Diplomvorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden haben, oder sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule befinden, dürfen zu Prüfungen mit dem Ziel, die Diplomvorprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abzuschließen, nicht zugelassen werden.

(3) Die im Rahmen der Diplomvorprüfung geforderten Leistungsnachweise erstrecken sich

- a. auf folgende propädeutische Fächer:
 1. Buchführung und Jahresabschluß
 2. Kosten und Leistungsrechnung
 3. Investitionsrechnung
 4. EDV für Wirtschaftswissenschaftler
 5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
- b. auf folgende Grundlagenfächer:
 1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
 3. Grundzüge der Statistik
 4. Grundzüge des Privaten oder Öffentlichen Rechts

Der Erwerb von Leistungsnachweisen muß nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sein.

(4) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß Leistungsnachweise gemäß Absatz 3; Buchst. b in Form von Teilleistungen zu erbringen sind.

(5) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag Leistungsnachweise erlassen, wenn der Kandidat eine gleichwertige Leistung nachweist.

(6) Ausländer und Staatenlose können von dem Leistungsnachweis für das Fach „Grundzüge des Privaten oder Öffentlichen Rechts“ befreit werden. Sie werden statt dessen in einem vom Kandidaten gemäß § 19 Nr. 5 vorgeschlagenen Wahlpflichtfach den Erfordernissen der Diplom Vorprüfung entsprechend geprüft.

§ 12

Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Eine Zulassung zu den Prüfungen für den Erwerb der in § 11 Abs. 3 aufgeführten Leistungsnachweise setzt voraus daß sich der Kandidat für die jeweilige Prüfung in der vom Prüfungsausschuß ausgegebenen Anmelde-Liste eingetragen hat und in einem Erklärungsbogen angibt, in welchem Fachsemester er sich derzeit befindet und um den wievielten Versuch es sich handelt, den betreffenden Leistungsnachweis zu erwerben.

(2) Eine erfolgreiche oder erfolglose Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen wird angerechnet, wenn der Kandidat zum Zeitpunkt der Teilnahme an der jeweiligen Prüfung an der Johannes Gutenberg-Universität für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftspädagogik eingeschrieben war.

(3) Die Leistungsnachweise für die in § 11 Abs. 3 genannten Fächer sind durch schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, die jeweils von einem Prüfer bewertet werden. Für den Erwerb der betreffenden Leistungsnachweise werden jeweils nur zwei schriftliche Versuche zugelassen. Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, wird ein entsprechender Leistungsnachweis ausgestellt. Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist eine Wiederholungsprüfung zulässig.

(4) Die in § 11 Abs. 3 geforderten Leistungsnachweise können jeweils auch in Verbindung mit einer mündlichen Ergänzungsprüfung erworben werden. Der Kandidat ist auf Antrag zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung zuzulassen, wenn er in dem betreffenden Fach, in dem er eine mündliche Ergänzungsprüfung anstrebt zwei schriftliche Fehlversuche erbracht hat. Nimmt der Kandidat an einer mündlichen Ergänzungsprüfung teil, wird die Note für dieses Prüfungsfach aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung des letzten schriftlichen Fehlversuches und der mündlichen Prüfung gebildet. Ergibt sich ein Wert von 4,0 oder besser, wird ein entsprechender Leistungsnachweis ausgestellt. Liegt der Wert über 4,0, ist die Prüfung nicht bestanden. Der Kandidat hat danach nicht mehr die Möglichkeit, erneut an schriftlichen Prüfungen oder mündlichen Ergänzungsprüfungen teilzunehmen, um den betreffenden Leistungsnachweis zu erwerben.

(5) Für die Zulassung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Frist nach Bekanntgabe der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung ein Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird vom Vorsitzenden ein entsprechender Prüfungstermin anberaumt. Die , mündliche Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung oder Prüfung in einer Gruppe von einer Prüfer im Beisein eines Beisitzers abzulegen. Sofern der Prüfer nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, muß der Beisitzer Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Die mündliche Ergänzungsprüfung erstreckt sich in der Regel in jedem Prüfungsfach gemäß § 11 Abs. 3 für jeden

Kandidaten auf einen Zeitraum von fünfzehn Minuten. Über die mündliche Prüfung führt der Beisitzer das Protokoll.

(6) Soweit Leistungsnachweise für die im § 11 Abs. 3, Buchst. b genannten Grundlagenfächer im Wege von Teilleistungen gemäß § 11 Abs. 4 zu erbringen sind finden für den Erwerb der jeweiligen Teilleistungen die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 13

Ergebnis der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in allen in § 11 Abs. 3 aufgeführten Prüfungsfächern die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt wurde. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Diplomvorprüfung ist weiterhin endgültig nicht bestanden, wenn die nach § 11 Abs. 3, Buchst. a geforderten Leistungsnachweise nicht spätestens am Ende des 4. Fachsemesters oder einschließlich mündliche Ergänzungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungen des 5. Fachsemesters erbracht wurden. Die Diplomvorprüfung ist gleichfalls endgültig nicht bestanden, wenn die nach § 11 Abs. 3, Buchst. b geforderten Leistungsnachweise nicht spätestens am Ende des fünften Fachsemesters oder einschließlich mündlicher Ergänzungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungen des sechsten Fachsemesters erbracht wurden. Soweit Leistungsnachweise für die in § 11 Abs. 3, Buchst. b genannten Grundlagenfächer im Wege von Teilleistungen gemäß § 11 Abs. 4 zu erbringen sind, findet für den Erwerb der jeweiligen Teilleistung Satz 2 entsprechende Anwendung.

(3) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten in Bezug auf die durch Absatz 2 festgeschriebenen Fristen für das Beibringen der geforderten Leistungsnachweise Fristverlängerungen genehmigen.

§ 14

Diplomvorprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird innerhalb einer angemessenen Frist ein Zeugnis ausgestellt, das die Bewertung der Prüfungsleistungen zum Erwerb der Leistungsnachweise in den in § 11 Abs. 3 genannten Fächern und die Gesamtnote nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 ausweist.

(2) Das Zeugnis über die Diplomvorprüfung ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Teil C: Diplomprüfung

§ 15

Ablauf der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in zwei Teile:

1. Teil: Diplomklausuren und mündliche Diplomprüfungen
2. Teil: Diplomarbeit

(2) Die Diplomarbeit wird nach Abschluß der Diplomklausuren und der mündlichen Diplomprüfungen angefertigt.

(3) Für beide Teile der Diplomprüfung ist jeweils ein Antrag auf Zulassung schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen.

(4) Der erste Teil der Diplomprüfung kann in einem oder zwei Prüfungsterminen abgelegt werden (§ 17). Ein Prüfungstermin umfaßt die vorlesungsfreie Zeit am Ende eines Semesters und die ersten zwei Monate des nächsten Semesters. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfungstermin um bis zu zwei Wochen verlängern.

I. 1. Teil der Diplomprüfung

§ 16

Anmeldung zum 1. Teil der Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zum 1. Teil der Diplomprüfung soll vor dem Ende der Vorlesungen des sechsten Fachsemesters erfolgen. Der Antrag auf Zulassung zum 1. Teil der Diplomprüfung ist zu dem durch Aushang bekanntgegebenen Termin schriftlich beim Prüfungsausschuß einzureichen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum 1. Teil der Diplomprüfung sind beizufügen:

- a. ein Lichtbild,
- b. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges,
- c. das Studienbuch oder ein entsprechender Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium der Wirtschaftswissenschaften. Der Kandidat muß mindestens zwei Semester davon in jedem Falle das der Prüfung vorausgegangene Semester an der Johannes Gutenberg-Universität studiert haben,
- d. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der Diplomvorprüfung,
- e. soweit nötig eine Erklärung des Kandidaten über die vorgeschlagene Prüferkombination für die in § 19 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Fächer. Im weiteren eine entsprechende Erklärung in bezug auf das nach § 19 Nr. 5 gewählte Wahlpflichtfach,
- f. eine Erklärung des Kandidaten, in welchen Fächern er zusätzlich zur Diplomklausur eine mündliche Prüfung ablegen wird. Dabei muß er mindestens zwei Fächer nennen,
- g. eine Erklärung des Kandidaten, ob er den ersten Teil der Diplomprüfung in einem Termin oder im Wege des gestreckten Prüfungsverfahrens nach Maßgabe des § 17 ablegen möchte,
- h. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer

volkswirtschaftlichen Übung für Fortgeschrittene, an zwei volkswirtschaftlichen Seminaren von verschiedenen Fachvertretern, an einer betriebswirtschaftlichen Übung für Fortgeschrittene oder einem betriebswirtschaftlichen Seminar. Ferner muß die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder an einem Seminar in dem nach Maßgabe des § 19 Nr. 5 gewählten Wahlpflichtfach nachgewiesen werden,

- i. eine Erklärung in einer vom Prüfungsausschuß festgelegten Form über bereits begonnene, abgelegte oder erfolglos versuchte akademische oder staatliche Prüfungen oder eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Form beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Alle Zeugnisse und Unterlagen, die in einer fremden Sprache abgefaßt sind, sind mit beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

§ 17

Gestrecktes Prüfungsverfahren

Falls sich der Kandidat für das gestreckte Prüfungsverfahren entschieden hat, ist der 1. Teil der Diplomprüfung in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Prüfungsterminen abzulegen. Der Kandidat entscheidet darüber in welchen Fächern er zu dem jeweiligen Termin geprüft werden möchte und gibt die geplante Fächerkombination bei der Anmeldung gemäß § 16 Abs. 2, Buchst. g dem Prüfungsausschuß an.

§ 18

Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Kandidat wird zum 1. Teil der Diplomprüfung vom Prüfungsausschuß zugelassen, wenn er die Zulassungsbedingungen gemäß § 16 Abs. 2 erfüllt.

(2) Falls die Zulassungsbedingungen noch nicht erfüllt oder die erforderlichen Unterlagen noch unvollständig sind, kann der Prüfungsausschuß unter Festsetzung einer Nachfrist eine bedingte Zulassung aussprechen.

(3) Die Zulassung zum 1. Teil der Diplomprüfung wird versagt, wenn die vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen unvollständig sind. Sie wird weiterhin versagt, wenn der Antragsteller die Diplomprüfung für Volkswirtschaftslehre oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert wurde. Die Zulassung scheidet im weiteren aus, wenn sich der Kandidat in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule befindet.

§ 19

Prüfungsfächer

Der 1. Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Volkswirtschaftstheorie
2. Volkswirtschaftspolitik
3. Finanzwissenschaft
4. Betriebswirtschaftslehre,
dabei kann der Kandidat wählen: BWL I (Betriebliche Funktionen)
oder BWL II (Betriebliche Information und Entscheidung),
5. ein Wahlpflichtfach, das auch aus einer Kombination von zwei
Gebieten bestehen kann. Wahlpflichtfächer und Gebiete müssen in
einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der
Wirtschaftswissenschaften stehen und an der Johannes Gutenberg-
Universität ausreichend vertreten sein. Sie werden auf Vorschlag
des Prüfungsausschusses vom Fachbereichsrat des Fachbereichs
Rechts und Wirtschaftswissenschaften zugelassen.

§ 20

Zusatzprüfungen

(1) Der Kandidat kann auf seinen Antrag hin im Verlauf des 1. Teils der Diplomprüfung oder nach bestandener Diplomprüfung zusätzlich in einem oder mehreren Zusatzfächern geprüft werden.

(2) Als Zusatzfächer können die nach § 19 Nr. 5 zugelassenen Wahlpflichtfächer gewählt werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch andere Fächer die an der Johannes Gutenberg-Universität ausreichend vertreten sind, gewählt werden.

(3) Von den Ergebnissen der Prüfungen in den Zusatzfächern bleiben § 25 und § 31 Abs. 4 unberührt. Für die Zusatzprüfungen gelten die Regelungen der §§ 21 bis 24. Im übrigen werden die Zusatzprüfungen nach Maßgabe der Regelungen der entsprechenden Prüfungsordnung des jeweils zuständigen Fachbereichs durchgeführt.

§ 21

Klausurarbeiten

(1) In jedem Prüfungsfach gemäß § 19 ist eine fünfstündige Klausurarbeit anzufertigen. Dabei ist die in § 19 Nr. 5 angebotene Fächerkombination als ein Prüfungsfach zu behandeln.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses holt für jedes zu prüfende Fach Prüfungsaufgaben von den einzelnen Fachvertretern ein.

(3) Für die unter § 19 Nr. 1 bis 4 genannten Fächer werden Klausuraufgaben zur Wahl gestellt. Im Fall der Kombination von Gebieten gemäß § 19 Nr. 5 werden für jedes der beiden Gebiete Klausuraufgaben zur Wahl gestellt.

(4) Jede Klausurarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die vom Vorsitzenden bestimmt werden, bewertet. Dies gilt auch für die nach Maßgabe des § 19 Nr. 5 bearbeiteten Klausurthemen.

(5) Die Bewertung der Klausurarbeiten wird den Kandidaten spätestens 10 Tage vor den mündlichen Prüfungen bekanntgegeben.

§ 22

Mündliche Prüfungen

(1) Der Kandidat wird in mindestens zwei der Fächer gemäß § 19 Nr. 1, 2, 3 und 5 mündlich geprüft. Im Fach „Betriebswirtschaftslehre“ gemäß § 19 Nr. 4 findet keine mündliche Prüfung statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Gruppenprüfung. Es sollen nicht mehr als drei Kandidaten geprüft werden. Für jedes der in § 19 Nr. 1 bis 3 genannten Fächer soll sich je Kandidat die Prüfung grundsätzlich über einen Zeitraum von 15 Minuten erstrecken. Dies gilt auch für das Wahlpflichtfach gemäß § 19 Nr. 5; sofern es sich um eine Fächerkombination handelt, ist je Kandidat und Gebiet eine Prüfungszeit von zehn Minuten anzusetzen.

(2) Wird die Diplomklausur in einem der Fächer gemäß § 19 mit einer Note schlechter als 4,0 bewertet, muß der Kandidat an einer mündlichen Diplomprüfung teilnehmen.

§ 23

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Der Vorsitzende bestimmt vor den Prüfungen in den einzelnen Fächern den jeweiligen Fachprüfer sowie einen auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 1 bestellten Beisitzer. Weiterhin kann er in den einzelnen Prüfungen einen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 bestellten Vertreter der Wirtschaftspraxis hinzuziehen. Wurde für eine Prüfung in einem Fach kein Vertreter der Wirtschaftspraxis hinzugezogen oder erscheint der Vertreter der Wirtschaftspraxis nicht zu dem festgesetzten Prüfungstermin, wird die entsprechende mündliche Prüfung gleichwohl abgenommen.

(2) Prüfungstermin und Prüfer werden spätestens sechs Tage vor den mündlichen Prüfungen durch Aushang bekanntgegeben. Nur bei Vorliegen einer zwingenden Notwendigkeit können nach Bekanntgabe der Prüfungstermine durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Änderungen vorgenommen werden.

§ 24

Berechnung der Fachnote

(1) Wird in einem Prüfungsfach gemäß § 19 nur eine Diplomklausur geschrieben, so ist die Note dieser Klausur die Fachnote. Wird zusätzlich eine mündliche Prüfungsleistung nach Maßgabe des § 22 erbracht, ergibt sich die Fachnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der schriftlichen

und mündlichen Prüfungsleistungen.

(2) Die Bewertung der jeweiligen Klausurarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den von dem Erst- und Zweitreferenten gegebenen Noten. Für die Fächerkombination gemäß § 19 Nr. 5 wird die Bewertung der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der arithmetisch gemittelten Notenwerte der jeweiligen Erst und Zweitreferate in bezug auf die behandelten Gebiete gebildet.

(3) Bei einer zusätzlichen mündlichen Prüfung wird die Fachnote als arithmetisches Mittel aus den gemäß Absatz 2 als Notendurchschnitt festgelegten Bewertungen der Klausurarbeit und der Note für die mündliche Prüfung errechnet. Soweit die Fachnote aus den nach Maßgabe des § 19 Nr. 5 wählbaren Fächerkombinationen zu bilden ist, ergibt sich diese als arithmetisches Mittel aus dem gemäß Absatz 2 festgesetzten Notendurchschnitt der Klausurarbeit und dem arithmetisch gemittelten Notendurchschnitt aus den Bewertungen der beiden abgenommenen mündlichen Prüfungen.

(4) Ergibt sich bei der nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 durchgeführten Berechnung der Fachnote ein Notenwert schlechter als 4,0, so lautet die Fachnote „nicht ausreichend“.

(5) Soweit eine Fächerkombination gemäß, § 19 Nr. 5 gewählt wurde, wird zusätzlich jeweils eine Einzelnote für die beiden in der Fächerkombination enthaltenen Gebiete ermittelt. Die Einzelnoten werden aus dem arithmetischen Mittel des Erst und Zweitreferates der Klausurarbeit des jeweiligen Gebietes gebildet. Sofern eine mündliche Prüfung abgelegt wird, ergibt sich der Notenwert der Einzelnote aus dem arithmetischen Mittel der arithmetisch ermittelten Bewertung der Klausurarbeit und der entsprechenden mündlichen Prüfung. Die Berechnung der Fachnote gemäß Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Die Ermittlung der Einzelnoten dient einzig dem getrennten Ausweis der Leistungen in dem jeweiligen Gebiet auf dem Diplomzeugnis.

§ 25

Ergebnis des 1.Teils der Diplomprüfung

Der Kandidat hat den 1. Teil der Diplomprüfung bestanden, wenn er in allen Prüfungsfächern, in denen er auf der Grundlage des § 19 geprüft wurde, die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat. Wurden seine Leistungen in einem oder in mehr als einem Prüfungsfach mit der Fachnote „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, hat er die Diplomprüfung nicht bestanden.

§ 26

Wiederholung des 1.Teils der Diplomprüfung

(1) Der 1. Teil der Diplomprüfung kann in jedem der fünf Fächer des § 19 wiederholt werden, wenn die betreffende Fachnote als nicht ausreichende Leistung (über 4,0) festgesetzt wurde.

(2) Wiederholungsprüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern müssen im nächsten, spätestens im übernächsten Prüfungstermin nach dem erstmaligen Nichtbestehen des jeweiligen Prüfungsfaches abgelegt werden. Eine Änderung der Prüferkombination in dem oder den zu wiederholenden Prüfungsfächern ist zulässig. Sofern die Wiederholungsprüfungen das Wahlpflichtfach nach Maßgabe des § 19 Nr. 5 berühren, ist unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 2, Buchst. e eine Neufestsetzung des Wahlpflichtfachs möglich.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann für jede nicht bestandene Fachprüfung beantragt werden. Dem Antrag wird nur entsprochen, wenn der Kandidat einen besonders begründeten Ausnahmefall glaubhaft nachweisen kann. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die zweite Wiederholungsprüfung muß im nächsten Prüfungstermin im Anschluß an das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Im übrigen findet Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(4) Wer nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten in jedem Prüfungsfach nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt hat, hat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

II. 2. Teil der Diplomprüfung

§ 27

Anmeldung und Zulassung zum 2. Teil der Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zum 2. Teil der Diplomprüfung erfolgt nach erfolgreichem Abschluß des 1. Teils der Diplomprüfung. Der Antrag auf Zulassung zum 2. Teil der Diplomprüfung ist spätestens zum nächstmöglichen, durch Aushang bekanntgemachten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuß einzureichen. Über die Zulassung zum 2. Teil der Diplomprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum 2. Teil der Diplomprüfung sind beizufügen:

- a. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der Diplomvorprüfung und des 1. Teils der Diplomprüfung,
- b. eine Erklärung über das gewählte Gebiet der Diplomarbeit nach Maßgabe des § 28 Abs. 2,
- c. eine Erklärung in einer vom Prüfungsausschuß festgelegten Form über bereits begonnene, abgelegte oder erfolglos versuchte akademische oder staatliche Prüfungen oder eine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs.

(3) Im übrigen gelten § 16 Abs. 3 und § 18 entsprechend.

§ 28

Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Der Kandidat wählt das Gebiet der Diplomarbeit aus den Fächern gemäß § 19. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag zulassen, daß das Thema aus anderen Fachgebieten gewählt wird, sofern es in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium der Wirtschaftswissenschaften steht. Darüber hinaus kann der Kandidat einen Fachprüfer vorschlagen.
- (3) In einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Frist vergibt der Fachprüfer das Thema direkt an den Kandidaten. Thema und Datum der Vergabe des Themas sind aktenkundig zu machen und vom Fachprüfer dem Prüfungsausschuß schriftlich mitzuteilen. Bei der Ausgabe der Arbeit wird der Kandidat über den erwarteten Seitenumfang informiert.
- (4) Der Kandidat ist berechtigt, das gemäß Absatz 3 übernommene Thema einmal, aber nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraumes, zurückzugeben.
- (5) Die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit beträgt 12 Wochen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Themenstellers die Bearbeitungszeit nur um Zeiten einer nicht vom Kandidaten zu vertretenden Verzögerung verlängern; eine Fristverlängerung infolge einer Ausweitung der Aufgabenstellung während der Bearbeitung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Anträge auf Fristverlängerung sind vor Ablauf der Bearbeitungszeit schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen.
- (6) Die Diplomarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei festgebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsausschuß einzureichen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene rechtzeitige Abgabe der Arbeit auf dem Postweg. In die Diplomarbeit ist ein Verzeichnis über die benutzten Hilfsmittel aufzunehmen. Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Der Kandidat hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, daß er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. Entspricht diese Versicherung nicht den Tatsachen, wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfungsausschuß regelt weitere Einzelheiten über die Ausgabe und Anfertigung der Diplomarbeit.

§ 29

Bewertung und Annahme der Arbeit

(1) Die Diplomarbeit wird in der Regel vom Fachvertreter der das Thema vergeben hat und von einem weiteren, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachvertreter bewertet. Einer der beiden Fachprüfer muß Professor oder Hochschuldozent sein.

(2) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Weicht die Bewertung der Gutachter um mindestens eine ganze Note voneinander ab oder hat ein Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (Notenwert über 4,0) beurteilt, während der andere Gutachter die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser bewertet hat, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter hinzugezogen. Die Note der Diplomarbeit wird in diesen Fällen aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Führt dabei das arithmetische Mittel zu einem höheren Wert als 4,0, obwohl zwei Referenten die Diplomarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet haben, lautet die Note der Diplomarbeit „ausreichend“ (4,0).

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit hat zum schnellstmöglichen Termin nach Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuß zu erfolgen und ist dem Kandidaten unverzüglich bekanntzugeben.

§ 30

Ergebnis des 2. Teils der Diplomprüfung

(1) Der 2. Teil der Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

(2) Lautet die Bewertung der Diplomarbeit nicht ausreichend“ (über 4,0), hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden. Das gleiche gilt wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben wurde oder die Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 Satz 7 vorliegen.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 2 kann der Kandidat den 2. Teil der Diplomprüfung einmal wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei der Wiederholung der Diplomarbeit kann sich der Kandidat unabhängig von den für die Anmeldung zum 2. Teil der Diplomprüfung festgelegten Fristen für die Wiederholungsprüfung anmelden. Die Anmeldung muß jedoch spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Mitteilung über den nicht bestandenen 2. Teil der Diplomprüfung erfolgen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Wurde im Rahmen der Wiederholung des 2. Teils der Diplomprüfung die Diplomarbeit nicht mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§31

Diplomzeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Fächern erzielten Fachnoten sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages des Prüfungstermins, in dem die Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Auf dem Diplomzeugnis wird die gemäß § 29 Abs. 2 errechnete Note für die Diplomarbeit nach Maßgabe der durch § 7 Abs. 5 vorgeschriebenen Notenskala ausgewiesen.

(3) Die in den einzelnen Fächern gemäß § 24 Abs. 1 bis 3 errechneten Fachnoten sind auf dem Diplomzeugnis gleichfalls nach Maßgabe der durch § 7 Abs. 5 vorgeschriebenen Notenskala anzugeben.

(4) Für die Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung wird zunächst das arithmetische Mittel aus den gemäß § 24 Abs. 1 bis 3 errechneten Fachnoten und der nach § 29 Abs. 2 ermittelten Note für die Diplomarbeit gebildet, wobei die einzelnen Fachnoten und die Note der Diplomarbeit gleich zu gewichten sind. Auf dem Diplomzeugnis wird die arithmetisch ermittelte Gesamtnote auf der Grundlage der durch § 7 Abs. 5 vorgeschriebenen Notenskala ausgewiesen.

(5) Falls eine Fächerkombination gemäß § 19 Nr. 5 gewählt wurde, werden zusätzlich die in den Gebieten erzielten Einzelnoten gemäß § 24 Abs. 5 ausgewiesen. Sie werden ebenfalls in der durch § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Notenskala angegeben. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden sie nicht berücksichtigt.

(6) Auf Antrag des Kandidaten können die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 20 und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 32

Diplom

(1) Mit dem Zeugnis wird ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, das die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Volkswirtin“ / „Diplom-Volkswirt“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad „Diplom Volkswirtin“ / „Diplom Volkswirt“ zu führen.

Teil D: Schlußbestimmungen

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach .Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogene Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats seit dem Tag des Zugangs der Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist zu vermerken. In besonderen Fällen kann die Frist für die Möglichkeit der Einsichtnahme verlängert werden.

§ 34

Ungültigkeit der Diplomprüfung oder der Diplomvorprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung bei deren Ergebnis der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Dem Betreffenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Diplomzeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, vom Datum des Prüfungszeugnisses an gerechnet, ausgeschlossen.

§ 35

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat Rechts und Wirtschaftswissenschaften.

§ 36

Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten für Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung oder danach das Studium der Volkswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität aufnehmen.

(2) Für Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung an der Johannes Gutenberg-Universität im Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben sind, die Diplomvorprüfung aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten bis zur Beendigung ihres Diplomvorprüfungsverfahrens die Vorschriften der Ordnung für die Diplomprüfung für Volkswirte vom 8. Januar 1970 in der Fassung vom 19. November 1979 im weiteren kommt für das sich anschließende Diplomprüfungsverfahren diese Prüfungsordnung zur Anwendung.

(3) Für Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplomvorprüfung bereits abgeschlossen, sich aber noch nicht an der Diplomprüfung beteiligt oder hierfür angemeldet haben, wird ein Wahlrecht eingeräumt, die Diplomprüfung entweder auf der Grundlage der Ordnung für die Diplomprüfung für Volkswirte vom 8. Januar 1970 in der Fassung vom 19. November 1979 oder nach dieser Prüfungsordnung durchzuführen: Dieses Wahlrecht muß innerhalb eines Zeitraumes von zwei Semestern, die sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung anschließen, ausgeübt werden. Die Entscheidung, nach welcher Prüfungsordnung die Diplomprüfung durchgeführt werden soll, muß der Student rechtzeitig schriftlich und unwiderruflich dem Prüfungsausschuß mitteilen. Soweit Studenten bis zum Zeitpunkt des Fristablaufs in bezug auf das eingeräumte Wahlrecht keine entsprechende Erklärung abgeben oder ihre Entscheidung erst nach Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuß mitteilen, gelten für ihre Teilnahme an der Diplomprüfung die Regelungen dieser Prüfungsordnung.

(4) Studenten, die sich vor oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung für die Diplomprüfung bereits angemeldet haben, oder sich im Verlauf dieses Zeitraumes in der Diplomprüfung befinden, werden in bezug auf die Diplomprüfung nach den Vorschriften der Ordnung für die Diplomprüfung für Volkswirte vom 8. Januar 1970 in ihrer Fassung vom 19. November 1979 geprüft.

(5) Für Studenten, die sich vor oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung für eine Wiederholungsprüfung oder zweite Wiederholungsprüfung angemeldet haben, oder sich im Verlauf dieses Zeitraumes in der ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung befinden, findet für die Durchführung des Diplomprüfungsverfahrens die Ordnung für die Diplomprüfung für Volkswirte vom 8. Januar 1970 in der Fassung vom 19. November 1979 Anwendung. Das gleiche gilt für sich anschließende Wiederholungsprüfungen, soweit diese nach der Ordnung für die Diplomprüfung für Volkswirte vom 8. Januar 1970 in der Fassung vom 19. November 1979 zulässig sind. Für Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in der Diplomprüfung bereits einmal gescheitert sind oder die Diplomprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden haben, sich aber noch nicht für eine Wiederholungsprüfung oder eine zweite Wiederholungsprüfung gemeldet haben, finden die Regelungen von Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(6) Die Möglichkeit, in der Diplomprüfung nach den Vorschriften der Ordnung für die Diplomprüfung für Volkswirte vom 8. Januar 1970 in der Fassung vom 19. November 1979 geprüft zu werden, wird letztmalig im 6. Prüfungstermin im Anschluß an den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser

Prüfungsordnung angeboten. Nach Ablauf dieser Frist wird die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

(7) Die Durchführung der Diplomprüfung erfolgt nach den Vorschriften dieser Prüfungsordnung erstmalig nach Ablauf von zwei Prüfungsterminen im Anschluß an den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Diplomprüfung für Volkswirte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 8. Januar 1970 (Amtsblatt des Kultusministeriums von Rheinland-Pfalz, Seite 45), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 19. November 1979 (Staatsanzeiger Seite 760), außer Kraft. Die Regelungen des § 36 bleiben davon unberührt.

Mainz, den 26. Juni 1991

Der Dekan des Fachbereichs
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz

Univ.-Professor Dr. Alexander B ö h m